

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen **an öffentlichen Verkehrsflächen** **in der Fassung des 5. Nachtrages vom 17.11.2021**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1983 (Amtsblatt S. 785), der §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 (Amtsblatt S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1178 vom 23.01.1985 (Amtsblatt S. 206) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 12.06.1986 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen in der Kreisstadt Neunkirchen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Saarländischen Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzung ist insbesondere:
 1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen;

2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand; ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden;
3. das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen durch das Ansprechen von Passanten; Ziffer 2 gilt sinngemäß;
4. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Auslagen, Warenständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über dem Straßenkörper in Anspruch genommen wird;
5. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten;
6. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehören auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet;
7. die Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten;
8. die Veranstaltung von Straßenfesten;
9. das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern;
10. das Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern sowie das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen;
11. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art;
12. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;

13. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes;
14. das Aufstellen von Blumenkübeln;
15. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Kreisstadt Neunkirchen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (2) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die Anlagen dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.

- (3) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen und für die gemäß § 60 b der Gewerbeordnung festgesetzten Volksfeste, die die Kreisstadt Neunkirchen durchführt, gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze der Kreisstadt Neunkirchen in den jeweiligen Fassungen.
- (4) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner
 1. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen nach § 9 a UWG, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung;
 3. das Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern, das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird.
 4. das Feilbieten von Zeitungen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht;
 5. das Musizieren in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektro-akustischer Schallverstärker geschieht;
 6. das Hissen von Fahnen zu offiziellen Anlässen.
- (6) Die nach Abs. 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 4

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgende Sondernutzungen werden nicht genehmigt:
1. der Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbezweiges;
 2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die mehr als 0,70 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder die die Gehwegfläche auf eine Breite von weniger als 1,50 m, in Arkaden auf weniger als 2,50 m, einschränken. Dies gilt nicht für Flächen zwischen den Arkadenpfeilern.
 3. Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind;

4. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder nicht mehr fahrbereit sind;
 5. das Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen u.ä. Tätigkeiten;
 6. das Nächtigen sowie das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Alkoholverzehr außerhalb zugelassener Schankflächen.
- (2) Im Übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, durch welche die öffentliche Sicherheit bedroht wird oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände und sonstige Anlagen handelt, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder das Stadtbild stören.

§ 5

Fassadenbegrünung

- (1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn die Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt.
- (2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 0,30 m, bei einer Gehwegbreite ab 2,00 m nicht mehr als 0,40 m in die Verkehrsfläche hineinragen.

§ 6

Erlaubnis für Sondernutzungen der Fußgängerzone

- (1) Fußgängerzone ist:
 - a) die Stummstraße;
 - b) der Stummplatz
 - c) der Bereich zwischen Stummplatz und Pasteurstraße 14;
 - d) der Bereich zwischen Pasteurstraße und Hebbelstraße 3;
 - e) der Hammergraben;
 - f) der Bereich Bahnhofstraße zwischen Lindenallee und Haus Nr. 49;
 - g) die Bliespromenade zwischen Bahnhofstraße und Brückenstraße einschließlich des über die Blies führenden Fußgängersteiges;
 - h) der Platz zwischen Staatl. Gesundheitsamt und Busbahnhof in der Lindenallee. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur erteilt für:
1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Zwecke des Ausschanks und nur an Betreiber konzessionierter Gaststätten an der Stätte der Leistung,
 2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mit Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind,
 3. gewerbliche Musikveranstaltungen oder Verwendung elektro-akustischer Schallverstärker in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 4. Informationsstände,
 5. sonstige Fälle, die mit der besonderen Zweckbestimmung der Fußgängerzone vereinbar sind.

§ 7

Dauer der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. Dies gilt nicht für die Erlaubnis zur Begrünung von Gebäudefassaden. Diese wird ohne zeitliche Beschränkung auf Widerruf erteilt.
- (2) Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 8

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Kreisstadt Neunkirchen zu stellen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 nicht erforderlich ist und für nicht genehmigte Sondernutzungen.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 4 des Saarländischen Straßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfalle von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden.
- (2) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen worden sind, so werden bei genehmigungsfähigen Sondernutzungen vom privaten Grundstückseigentümer Sondernutzungs-

gebühren nicht erhoben. Die Eigentumsverhältnisse sind durch den Antragsteller nachzuweisen.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Ausnahmen

Bei besonderem öffentlichen Bedürfnis können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genehmigt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Fußgängerzone Pasteurstraße vom 06.12.1978 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Neunkirchen, den 12.06.1986

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 17.07.1986

in Kraft getreten: 18.07.1986

1. Nachtrag veröffentlicht am: 19.12.1989

in Kraft getreten am: 20.12.1989

2. Nachtrag veröffentlicht am: 08.07.1998

in Kraft getreten am: 09.07.1998

3. Nachtrag veröffentlicht am: 20.10.2001

in Kraft getreten am: 01.01.2002

4. Nachtrag veröffentlicht in

Amtliches Bekanntmachungs-

blatt Nr. 33 vom: 09.10.2020

in Kraft ab: 10.10.2020

5. Nachtrag veröffentlicht in
Amtliches Bekanntmachungs-

blatt Nr. 88 vom:

17.12.2021

in Kraft ab:

18.12.2021

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen
in der Fassung des 5. Nachtrages vom 17.11.2021**

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten Stadtbereich; sie erhöhen sich für die Fußgängerzone um 20 % und für den Innenhof des Hofgutes Furpach um 10 %.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden bei Beträgen bis zu 0,50 Euro auf volle Euro abgerundet, bei Beträgen über 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet.
4. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

B.	<u>Gebühren</u>	Gebührenmaßstab je _____	Gebühr Euro
1.	<u>Werbeveranstaltungen,</u> <u>Werbeanlagen</u>		
1.1	Wandelnde Litfaßsäulen Sandwichwerbung	Tag	3,30
1.2	Informationsstände und -wagen	angef. m ² u. Tag	0,30
1.3	Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger, frei- stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	angef. m ² u. Monat	3,10
1.4	Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Ein- richtungen	angef. m ² u. Monat	3,10
1.5	Uhrensäulen, Werbetafeln und vergleichbare Werbe- träger	angef. m ² u. Monat	3,10
2.	<u>Gewerbliche Nutzung</u>		
2.1	Verkauf und Ankauf von Waren sowie Anbieten von gewerbl.- Leistungen - ohne Verkaufs- stand -, Aufsuchen von Be- stellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen mind. eine Monatsgebühr	Monat	9,20

2.2	Verkaufswagen im Reise- gewerbe	je angef. m ² und Monat bis	1,30 6,70
2.3	Aufstellen von Kiosken, Imbissständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen	angef. m ² u. Monat mind. eine Monatsgebühr	10,70
2.4	Aufstellen von Getränke- zelten	angef. m ² u. Tag	0,30
2.5	Automaten	Stück/Tag	0,10
2.6	Warenauslagen	angef. m ² u. Monat	3,10
2.7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke	angef. m ² u. Monat	3,80
	gemäß 5. Nachtrag vom 17.11.2021 um 50 % reduziert gültig für die Dauer vom 01.01.2021 – 31.12.2021	angef. m² u. Monat	1,90
2.8	Darbietungen von Schau- stellungen, Musikauffüh- rungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten zu gewerb- lichen Zwecken	bis 1.000 m ² /Tag bis 5.000 m ² /Tag über 5.000 m ² /Tag	9,20 15,30 24,50
3.	<u>Veranstaltung von Straßen- festen</u>	angef. m ² u. Tag	0,05

4. <u>Zirkusveranstaltungen</u>	bis 3 Tage, bis 1.000 Plätze	61,30
	bis 3 Tage, über 1.000 Plätze	122,00
	über 3 Tage, bis 1.000 Plätze	92,00
	über 3 Tage, über 1.000 Plätze	184,00
5. <u>Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf öffent- lichen Verkehrsflächen</u>		
5.1 Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art	angef. m ² u. Monat	1,80
5.2 Aufstellen von Containern und Wechselbehältern, soweit eine Zeitdauer von 48 Stunden überschrit- ten wird	angef. m ² u. Monat	1,80
5.3 Aufstellen von Abfallge- fäßen und Abfallgroßbehäl- tern, Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sons- tigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stun- den überschritten wird	angef. m ² u. Monat	1,80
5.4 Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zuge- lassen bzw. nicht mehr fahr- bereit sind	angef. m ² u. Tag	

5.4.1	PKW/Anhänger/Wohnwagen		2,50
5.4.2	LKW		5,00
5.4.3	Kraftrad		0,80
6.	<u>Motorsportliche Veranstaltungen</u>	Tag	33,00
		bis	66,00
7.	<u>Aufgraben des Straßenkörpers</u> für andere Zwecke als die der Instandhaltung und der öffentlichen Ver- und Ent- sorgung	angef. m ² u. Monat	1,80
8.	<u>Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen</u>	angef. m ² u. Monat	2,00
		bis	10,00

Anlage 2 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

